

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 09.02.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Art der Abfallgebühren

Die Gemeinde Umhausen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, bei der Verwendung von Restmüll- bzw. Biomülltonnen bzw. Großbehältern mit der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Grundgebühr: Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze bei
 1. Privathaushalten
 - a) pro Erwachsenen EUR 36,00/Jahr
 - b) pro Kind (bis vollend. 14. LJ.) EUR 18,00/Jahr

2. Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben inkl. Privatzimmervermietung und Campingplatz

a) lt. Gästemeldewesen Vorjahr EUR 0,0986/Nacht

3. Wochenend- u. Ferienhäusern (auch Freizeitwohnsitze u. dauergemietete Ferienwohnungen) für

a) 0-30 m² Wohnnutzfläche EUR 36,00/Jahr

b) 31-100 m² Wohnnutzfläche EUR 72,00/Jahr

c) über 100 m² Wohnnutzfläche EUR 108,00/Jahr

4. Gewerbebetrieben (ausgenommen die unter Zif. 2 erfassten Betriebe)

a) 0-250 m² Bruttogeschossfläche EUR 36,00/Jahr

b) 251-1000 m² Bruttogeschossfläche EUR 72,00/Jahr

c) ab 1000 m² Bruttogeschossfläche EUR 324,00/Jahr

Die Grundgebühr wird in vier Teilbeträgen pro Jahr vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr gilt für das

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. Quartal (Jänner bis März) | der 1. Jänner |
| 2. Quartal (April bis Juni) | der 1. April |
| 3. Quartal (Juli bis September) | der 1. Juli |
| 4. Quartal (Oktober bis Dezember) | der 1. Oktober |

Die Zahl der Einwohner richtet sich nach dem Melderegister der Gemeinde Umhausen zu den angeführten Stichtagen, wobei keine Unterscheidung in Haupt- und Nebenwohnsitze („Zweitwohnsitze“) erfolgt.

(2) Weitere Gebühr: Die weitere Gebühr gliedert sich in

1. Restmüllgebühr: Die Restmüllgebühr beträgt pro Entleerung für einen

a) 120 l Müllbehälter EUR 8,00

b) 240 l Müllbehälter EUR 16,00

c) 660 l Müllbehälter EUR 44,00

d) 800 l Müllbehälter EUR 53,33

e) 1100 l Müllbehälter EUR 73,33

2. Biomüllgebühr:

pro kg EUR 0,20

3. Sperrmüll und Altholz:

pro kg EUR 0,3455

4. Tierische Nebenprodukte Kat. 1, 2 und 3 pro kg

EUR 0,40

Falltiere pro kg EUR 0,255

5. Mineralischer Bauschutt:

pro kg EUR 0,137

6. Altreifen:		
Reifen bis 90 cm Durchmesser	EUR	4,00/Stk.
Reifen über 90 cm Durchmesser	EUR	23,00/Stk.
7. Müllbehälter neu inkl. Mikrochip:		
Müllbehälter 120 l	EUR	33,00/Stk.
Müllbehälter 240 l	EUR	35,00/Stk.
8. 10 Stk. 120 lt. verrottbare Biosäcke (=1 Rolle)	EUR	6,00
9. Ausgleichgebühr: Die Ausgleichgebühr beträgt für das nicht erreichte Mindestbehältervolumen/Jahr gem. §3(5) der Müllabfuhrordnung		
a) pro Einwohner	EUR	24,00
b) pro Nächtigung	EUR	0,066
c) pro Wochenend- und Ferienhaus von		
0-30 m ² Wohnnutzfläche	EUR	24,00
31-100 m ² Wohnnutzfläche	EUR	48,00
über 100 m ²	EUR	96,00
d) pro Gewerbebetrieb (ausgenommen die unter lit. b erfassten Betriebe)		
0-250 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	24,00
251-1000 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	48,00
ab 1000 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	96,00

Die weiteren Gebühren in Zif. 1-7 werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Die in Zif. 8 geregelte Gebühr wird mit der zweiten Vorschreibung des Folgejahres vorgeschrieben.

- (3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.02.2024
Abgenommen am: 27.02.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Jakob Wolf

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a large, sweeping loop that ends in a small flourish.